

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 1009/2023**

öffentlich

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung | Datum: 02.02.2023       |
| Bearbeiter: Tobias Mielke                         | Wahlperiode 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge          | Termin     | Abstimmung | Ja   Nein   Enthaltung |
|-------------------------|------------|------------|------------------------|
| Ortschaftsrat Ringfurth | 16.02.2023 | empfohlen  | 3   0   0              |
| Stadtrat                | 29.03.2023 |            |                        |

Betreff: Berufung stellv. Ortswehrleiter Sandfurth

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Dirk Heinrich

auf Vorschlag der Kameraden der Ortsfeuerwehr Sandfurth

ab dem 01.04.2023

für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

der Ortsfeuerwehr Sandfurth zu berufen.

**Finanzielle Auswirkungen**

| Kosten des Vorhabens        | Mittel bereits veranschlagt |    |      | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|----|------|---|
|                             | x                           | Ja | Nein |   |
|                             | Jahr 2020                   |    |      |   |
| 120 EUR                     |                             |    |      | Produkt-Konto: 12600.5421100                |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei |                             |    |      |   |

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Heinrich besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Heinrich hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren